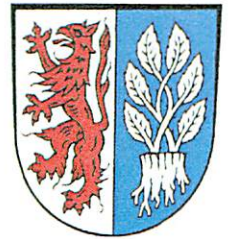


# BEKANNTMACHUNG



## Vollzug des Baugesetzbuches -BauGB-

### 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 „Biogasanlage Hörmannsberg“

#### Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§4 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Öffentlichkeit (§3 Abs. 2 BauGB)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.06.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Biogasanlage Hörmannsberg“ beschlossen. Diese Änderung des Bebauungsplanes kann nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt, durch sie kein Vorhaben zur Pflicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorbereitet oder begründet werden und keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen. Von einer Umweltprüfung wird daher abgesehen. Hiermit erfolgt die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses.

Die Änderung des Bebauungsplanes umfasst folgende Punkte:

- Errichtung eines Havariewalles, dadurch geringfügige Anpassung des Geltungsbereiches
- Leistungserhöhung der Anlage und Erweiterung des BHKW

Der Bebauungsplan wird in der Zeit **vom 06.09.2018 bis 08.10.2018** nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. In diesem Zeitraum wird der Bebauungsplan mit Begründung in der Gemeinde Ried, Sirchenrieder Str.1, 86510 Ried, Zimmer 1, während der Dienststunden

<b>Montag:</b>	<b>07.15 Uhr bis 12.00 Uhr</b>
<b>Dienstag:</b>	<b>07.15 Uhr bis 12.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag:</b>	<b>14.00 Uhr bis 18.00 Uhr</b>
<b>Freitag:</b>	<b>07.15 Uhr bis 12.00 Uhr</b>

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen vorgebracht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Gemeinde Ried unter folgendem Link. [http://www.gemeinde-ried.de/pages/bebauungsplan\\_aktuelles.html](http://www.gemeinde-ried.de/pages/bebauungsplan_aktuelles.html) eingesehen werden.

Ried den 28.08.2018

  
Brigitte Helfer  
Zweite Bürgermeisterin



Aushang vom 29.08.2018 bis 09.10.2018